

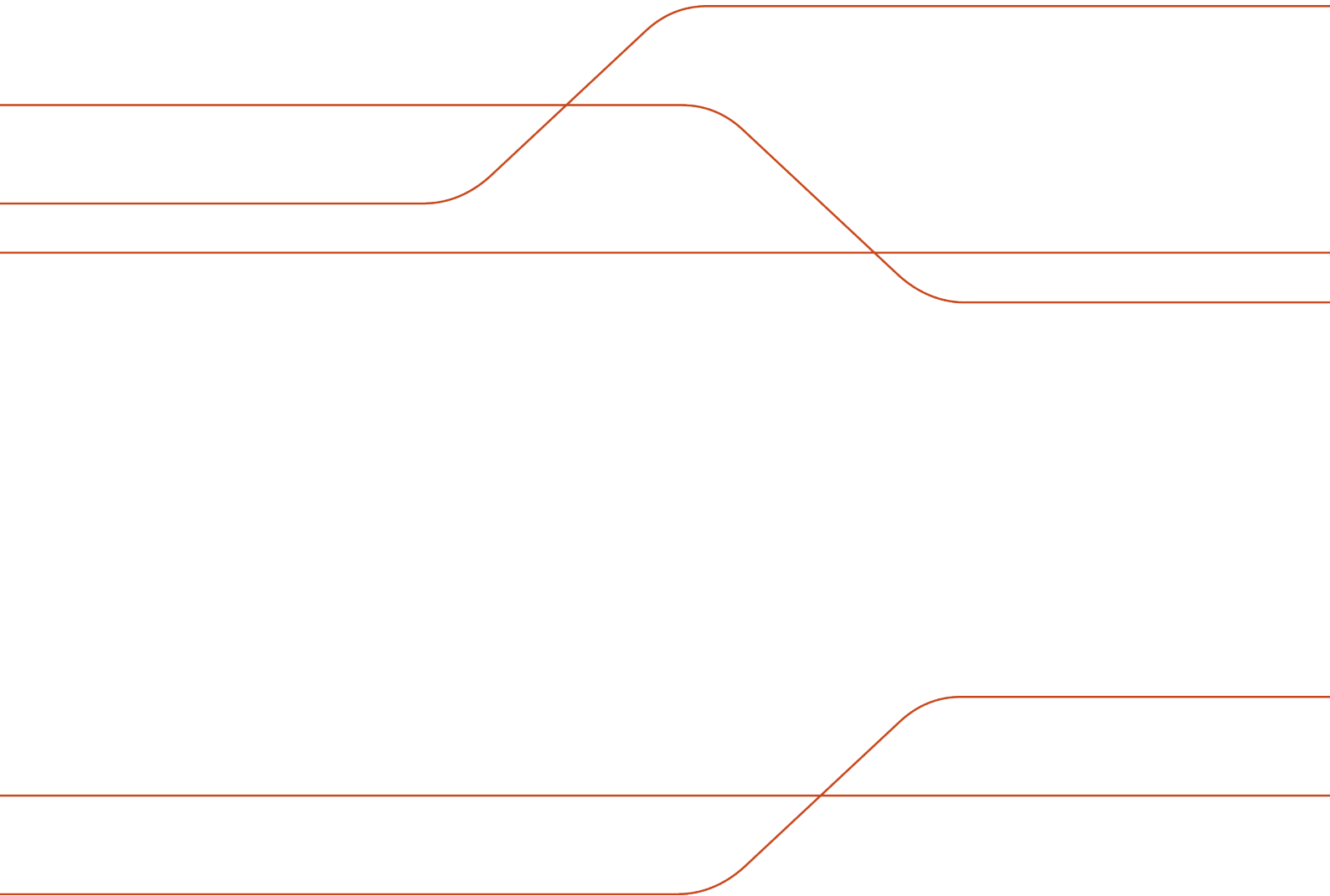


SIX Swiss Exchange AG

# Weisung 6: Marktinformationen

vom 25.04.2013

Datum des Inkrafttretens: 22.07.2013



## Inhalt

1. Zweck und Grundlage .....	1
2. Marktinformationen .....	1
3. Nutzung von Marktinformationen durch registrierte Händler .....	1
4. Weitergehende Nutzung .....	1
5. Bewilligungspflicht für die weitergehende Nutzung .....	1
6. Informationspflichten des Teilnehmers .....	1
7. Inspektionsrecht der Börse .....	2

## 1. Zweck und Grundlage

Diese Weisung enthält Ausführungsbestimmungen zur Nutzung und Weitergabe von Marktinformationen, welche dem Teilnehmer über das Börsensystem übermittelt werden, und stützt sich auf Ziff. 12 Handelsreglement.

## 2. Marktinformationen

Der Begriff «Marktinformationen» im Sinne dieser Weisung umfasst alle über das Market Data Interface (MDI), das ITCH Market Data Interface (IMI) sowie das Reference Data Interface (RDI) übermittelten Daten.

## 3. Nutzung von Marktinformationen durch registrierte Händler

Die Nutzung von Marktinformationen zum Zwecke des Handels durch registrierte Händler des Teilnehmers ist unentgeltlich.

## 4. Weitergehende Nutzung

<sup>1</sup> Die weitergehende Nutzung von Marktinformationen ist nicht Gegenstand des Teilnahmevertrages.

<sup>2</sup> Unter weitergehender Nutzung ist die Nutzung durch Non Display Applikationen einschliesslich automatisierter Handelssysteme oder die Weitergabe an Dritte (einschliesslich Sponsored Users und Kunden mit Direct Electronic Access) zu verstehen.

## 5. Bewilligungspflicht für die weitergehende Nutzung

<sup>1</sup> Die weitergehende Nutzung unterliegt der vorherigen Bewilligung durch SIX Exfeed und ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Bewilligung gilt insbesondere dann als erteilt, wenn der betreffende Börsenteilnehmer einen entsprechenden Datenlieferungsvertrag, ein Data Distribution Agreement (DDA) oder ein Non Display Information Usage Agreement (NDIU), über die Verwendung von Preisdaten der SIX Swiss Exchange mit der SIX Exfeed rechtsgültig unterzeichnet hat.

<sup>3</sup> In begründeten Ausnahmefällen können die Marktdatengebühren für automatisierte Handelssysteme erlassen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Teilnehmer die Preisdaten ausschliesslich für den Handel an den SIX Swiss Exchange Börsen verwendet und dies durch den Richtlinienbeauftragten (compliance officer) bestätigt wird.

<sup>4</sup> Für den Fall einer nicht deklarierten weitergehenden Nutzung von Real Time Daten wird die Gebühr für Non Display Applikationen rückwirkend, d.h. für die Zeitperiode in welcher die nicht deklarierte Verwendung stattgefunden hat, in Rechnung gestellt.

## 6. Informationspflichten des Teilnehmers

<sup>1</sup> Der Teilnehmer stellt der Börse alle zur Einhaltung dieser Weisung benötigten Informationen zur Verfügung, insbesondere Informationen über automatisierte Handelssysteme und Kunden, die direkten Zugang zu den Marktinformationen haben.

<sup>2</sup> Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Börse über jede Nutzung gemäss Ziff. 4 zu informieren.

<sup>3</sup> Der Teilnehmer meldet der Börse die für die Wahrnehmung der Informationspflichten zuständige Person.

## **7. Inspektionsrecht der Börse**

Die Börse hat jederzeit das Recht, die korrekte Nutzung der Marktinformationen vor Ort beim Teilnehmer zu überprüfen.

Beschluss der Geschäftsleitung der Börse vom 25. April 2013; in Kraft seit 22. Juli 2013.